

Potsdam, den 24. November 2023

Schlichtungsstelle für Bergbauschäden wieder eröffnen

Antrag der Fraktion DIE LINKE

[Drucksache 7/8397](#)

vom 12.09.2023

Rede von Anke Schwarzenberg, Sprecherin der Fraktion DIE LINKE für Strukturwandel Lausitz, ländliche Entwicklung, Regionalplanung und Raumordnung. Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

Im Juli dieses Jahres wurde bekannt, dass die Schlichtungsstelle für Bergbauschäden im Dezember 2022 geschlossen wurde.

Uns erreichte diese Information lediglich über die Medien, und da können wir uns bei den Grünen bedanken, die das aufdeckten.

Es gab keine Information im Wirtschaftsausschuss.

Erst auf Nachfrage erhielten wir den Evaluationsbericht.

2019 nahm die Schlichtungsstelle ihre Arbeit auf.

Der Auftrag aus dem Wirtschaftsministerium war die Arbeit der Schlichtungsstelle nach drei Jahren zu evaluieren.

Die Ergebnisse dieser Evaluation führten letztendlich zur Schließung.

Wie wurde das begründet:

- Die objektive Anzahl von Fällen, die die Schlichtungsstelle erreicht hat war zu gering (23)
- Die fehlende Aussicht auf eine Erhöhung des Fallaufkommens in der Zukunft ist nicht gegeben
- Die Beurteilung des Mehrwertes dieser Schlichtungsstelle wurde durch die Befragten als nicht gegeben angesehen

Anmerkung: die Betroffenenenseite wurde nicht befragt.

Anrede

Die entscheidende Frage – Warum es so wenig Fälle gibt

Beantwortet der Bericht nicht – allerdings war das auch nicht der Auftrag.

Kann man sich die Frage stellen warum?

Wenn man also wissen will warum es so wenige Anträge gab:, muss man sich das Verfahren etwas genauer anschauen.

Bei der Geltendmachung eines Bergschadens ist die Beweislast von besonderer Bedeutung.

Vom Grundsatz her - liegt die Beweislast beim Betroffenen.

Er muss nachweisen, ob es einen Zusammenhang zu den Bergbauaktivitäten gibt.

Im Bergschadensrecht des Bundes besteht eine Beweislastumkehr,

hier wäre das Bergbauunternehmen in der Nachweispflicht,

Allerdings gilt diese Beweislastumkehr nur für den untertägigen Bereich, nachlesen kann man das im §120 Bergschadensvermutung im Bundesberggesetz.

Damit wird nun erstmal klar, dass der Betroffene in Brandenburg in der Beweispflicht ist.

Er braucht einen Sachverständigen, der ein Gutachten erarbeitet und das kostete Geld.

Eine Hürde, die man erstmal nehmen muss:

Und jetzt stellen Sie sich mal vor, Sie müssten diese Hürde nehmen – ohne zu wissen wie das Verfahren ausgeht.

Und dann wundern sie sich über zu geringe Fallzahlen- das ist doch nicht ihr Ernst.

Anrede

Es gibt weitere Gründe, die dazu führen, dass die Anzahl der Anträge so gering ist.

Beide Gründe sind durch die Regelungen in der Schlichtungsordnung gesetzt.

1. Liegt ein Antrag der Schlichtungsstelle vor - muss das Bergwerksunternehmen binnen einer Frist zustimmen.
Wenn das Bergbauunternehmen ablehnt gibt es kein Schlichtungsverfahren.

Das muss man sich mal vorstellen!

Die Ablehnung eines Antrages durch das Bergbauunternehmen braucht nicht begründet werden.

D.h. der Betroffene ist - abhängig von der Entscheidung des Bergbauunternehmens, den der Betroffene seiner Meinung nach als Verursacher für den Bergschaden vermutet.

Und sehr geehrte Damen und Herren, das geht doch gar nicht und deshalb habe ich im Rheinischen Revier mal nachgefragt, wie das da so läuft.

Und ich sage ihnen die machen es besser.

Im Rheinischen muss eine Ablehnung durch das Bergbauunternehmen begründet werden und die Begründung wird vom zuständigen Schlichtungsgremium sehr genau geprüft ob das zulässig ist.

Es gibt nur zwei Ablehnungsgründe, einmal der Betroffene ist nicht schlichtungswillig – aber auch das muss gut begründet sein

und der zweite Grund: das entsprechende Bergbauunternehmen ist der Schlichtungsstelle nicht beigetreten.

Abgesehen davon

gibt es noch einen weiteren Punkt, der in der Schlichtungsordnung problematisch ist.

In der Schlichtungsordnung ist geregelt, daß ein Antrag dann zulässig ist, wenn es einen Schaden nach dem 25.03.2014 betrifft.

Ich frage sie wie kommen sie auf dieses Datum? Dieses Datum ist nicht erklärbar und hat etwas mit dem Verjährungsprinzip zu tun.

Und wie machen sie es im Rheinischen Revier? ergab,

Auch diese Frage, ob das Verjährungsprinzip an dieser Stelle gilt, entscheidet nicht das Bergbauunternehmen

(Schiedsordnung) sondern ebenfalls das Schlichtungsgremium.

Im Rheinischen Revier konnte - mit diesen Regelungen Augenhöhe zwischen den Betroffenen und dem Bergbauunternehmen hergestellt werden.

Diese Augenhöhe zwischen den Beteiligten fehlt in Brandenburg. Die bis dahin geltende Schlichtungsordnung war nicht darauf ausgerichtet.

Anrede

Was will ich damit sagen....

Wir wissen und können es also nicht genau sagen, ob es viele oder wenige Fälle an Bergschäden in Brandenburg gibt.

Wir wissen aber - es gibt Fälle in Brandenburg und manche haben wegen all dieser Regelungen – keinen Antrag gestellt.

Der Evaluationsbericht ist auf den einen oder anderen Punkt eingegangen...hat aber die Schlichtungsordnung in ihrem Inhalt als gegeben angesehen – und damit konnte das Fazit nicht anders ausfallen.

Deshalb: Ist die Schlichtungsordnung das entscheidende Instrument:

Hinzu kommt:

Die Schlichtungsstelle an sich ist in ihre bloßen Existenz schon ein Mehrwert an sich.

Wenn die Schlichtungsstelle geschlossen bleibt, sind die Betroffenen auf das Wohlwollen des Bergbauunternehmens und der Landesregierung angewiesen.

Oder sie müssen sich auf dem Gerichtsweg ihr Recht einklagen.

Einen letzten Punkt noch.

Dabei geht es um die Besetzung der Beisitzer ihre Rechte und Pflichten.

Auch hier geht es darum Augenhöhe zwischen den Betroffenen und den Bergbauunternehmen herzustellen. – ein Beisitzer der Betroffenenenseite kann eben nicht vom Braunkohleausschuss benannt werden.

Sie sehen die Schlichtungsordnung ist der Dreh- und Angelpunkt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Betroffenen erwarten, dass wir ihnen einen Weg anbieten, den sie im Ringen um ihre Anliegen, wählen können.

Und sich damit auf ein rechtssicheres Verfahren einlassen und nicht auf den guten Willen des Unternehmens angewiesen sind.

Wir sind diesen Betroffenen verpflichtet, haben sie doch Jahrelang mit den Belastungen des Braunkohleabbaus leben müssen.

Sie verdienen es gehört zu werden und das begründete Bergschäden **unabhängig und gründlich geprüft** werden, um den Betroffenen zu helfen.

Ein Neustart der Schlichtungsstelle mit einer überarbeiteten Schiedsordnung - wäre gut für Brandenburg.

EA:

- Bemühen anerkennen
- Antrag fordert nicht das Herstellen der Augenhöhe zwischen den Betroffenen und dem Bergbauunternehmen ein
- Kein Wort von der Überarbeitung der Schlichtungsordnung
- Sie lassen die Betroffenen allein zurück
- Wir lehnen Ihren Antrag ab.